



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 30. April 2021

Nr. 37

## Inhalt

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2021

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für Gewässerausbaumaßnahmen des Landschaftspflegeverbandes Altötting e.V.; Antrag vom 17.03.2021 für diverse Teichentlandungen und Neuanlagen von Tümpeln zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting

Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel

Nr. 41 – 9410.1.2 – 2021

### Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2021

I.

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) folgende

Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	138.921.900 €
in den Ausgaben auf	138.921.900 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	27.879.300 €
in den Ausgaben auf	27.879.300 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf 14.000.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 22.488.600 € festgesetzt.

## § 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 82.598.584,12 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	892.959 €
der Grundsteuer B	11.171.945 €
der Gewerbesteuer	61.505.264 €
der Einkommensteuerbeteiligung	59.861.519 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	12.167.999 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2020 Anspruch hatten	<u>13.243.745 €</u>
	158.843.431 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	52,0 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	52,0 v. H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	52,0 v. H.
3. aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	52,0 v. H.
4. aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	52,0 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	52,0 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Altötting, 27.04.2021

gez.

Erwin Schneider  
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 21.04.2021, Az. ROB-12.2-1512.12.2\_01-4-1-1, gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 Landkreisordnung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 14.000.000€ sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 22.488.600 € genehmigt. Eine Genehmigung des Beschlusses zur Festsetzung der Kreisumlage gem. Art. 18 Abs. 2 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz war nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem 02.05.2021 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, 27.04.2021

Erwin Schneider  
Landrat

-----  
Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für Gewässerausbaumaßnahmen des Landschaftspflegeverbandes Altötting e.V.; Antrag vom 17.03.2021 für diverse Teichentlandungen und Neuanlagen von Tümpeln zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting;**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 17.03.2021 beantragte Frau Sabine Finster für den Landschaftspflegeverband Altötting e.V., vertreten durch Herrn Geschäftsführer Reinhard Klett, unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68

Abs. 2 Satz 1 WHG für diverse Entlandungsmaßnahmen und das Neuanlegen von Tümpeln durch den Landschaftspflegeverband Altötting e.V. zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch.

Die beantragten Vorhaben, die über Unterhaltungsmaßnahmen hinaus gehen, werden als genehmigungspflichtiger Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG behandelt.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau) der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei den genehmigungspflichtigen Vorhaben keine besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nur bei zwei Projekten vor, die als Unterhaltungsmaßnahmen nicht wasserrechtlich genehmigungspflichtig sind: Eine vorgesehene Bachentlandung auf Fl.Nr. 703 Gem. Emmerting in Emmerting (Projekt Nr. 8) liegt im Bereich des FFH-Gebiets „Inn und Untere Alz“ sowie im Naturschutzgebiet „Untere Alz“. Die vorgesehene Renaturierung eines verlandeten Graben in Mörmoosen auf Fl.Nr. 168 Gem. Unterburgkirchen (Projekt Nr. 5) liegt im Überschwemmungsgebiet HQ 100 des Mörnbachs. Die Untere Naturschutzbehörde ist mit allen Maßnahmen einverstanden. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein als amtlicher Sachverständiger ist ebenfalls mit allen Vorhaben einverstanden. Weder die genehmigungsfreien noch die genehmigungspflichtigen Vorhaben haben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für die beantragten Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. 08671/502-761) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 29.04.2021  
Landratsamt Altötting

---

Az. 15-565

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel**

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- 1. Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 22 v. 12.03.2021 (Aufstallungspflicht für Geflügel in definierten Risikogebieten), wird mit Wirkung vom 01.05.2021 aufgehoben.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gemacht.**

Altötting, den 29.04.2021  
Landratsamt Altötting

Albert Herzog

**Hinweise:**

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 02. Februar 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 02.02.2021) sowie in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 12.03.2021) angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen und Dokumentationspflichten gelten unverändert fort.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---